

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.018.936

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)547/J-NR/2020

Wien, am 10. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Jänner 2020 unter der Nr. **547/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Leihmutterschaft in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir von der Fachsektion vorgelegten Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Werden in Österreich Kinder aufgrund von Leihmutterschaft durch gesetzliche Anerkennung im Standesamtsregister erfasst?*

Diese Frage betrifft das Zentrale Personenstandsregister bzw. das Personenstandswesen, welches in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres fällt.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Gibt es seitens Ihres Ministeriums Statistiken zur Anzahl von Kindern aufgrund von Leihmutterschaft in Österreich?*
- *3. Wenn ja, wie lauten diese?*

Nein, eine solche Statistik wird im Justizressort nicht geführt. Mir steht dazu auch kein Datenmaterial aus der Verfahrensautomation Justiz zur Verfügung. Ich verweise auf die Beantwortung der Frau Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend zu 548/J.

Zur Frage 4:

- *Wie sind derzeit die Ansprüche der Kinder gegenüber dem eventuell zweiten Elternteil (leibl. Leihmutter mit Samenspende, ...) geregelt?*

Nach § 143 ABGB ist Mutter stets die Frau, die das Kind geboren hat, also die „Leihmutter“. Zur „Wunschkinder“ steht das Kind in keinem familienrechtlichen Verhältnis. Das Kind hat nur gegen die Leihmutter etwa Ansprüche auf Unterhalt und Erb- sowie Pflichtteilsansprüche im Fall des Todes der Leihmutter. Zur rechtlichen Mutter kann die „Wunschkinder“ nur durch Adoption werden.

Wird jedoch im Ausland eine Leihmutter zur Erfüllung des Kinderwunsches in Anspruch genommen, so ist die Statusentscheidung durch einen ausländischen Rechtsakt, nach dem die „Wunschkinder“ und nicht die Leihmutter als rechtliche Mutter gilt, anerkennungsfähig und widerspricht nach dem VfGH (B13/11) nicht dem österreichischen „ordre public“.

Zur Frage 5:

- *Wer ist im Sinne des Kindeswohl zur rechtmäßigen Absicherung dieser Ansprüche verpflichtet?*

Der (örtlich zuständige) Kinder- und Jugendhilfeträger hat nach § 211 Abs. 1 ABGB die zur Wahrung des Kindeswohls nötigen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Darüber hinaus verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage 548/J durch die Frau Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend.

Zur Frage 6:

- *Falls es österreichische Leihmütter gibt, wie ist die „Auftragsschwangerschaft“ gegen finanzielle Abgeltung steuerlich zu beurteilen?*

Ich verweise auf die Beantwortung des Herrn Bundesministers für Finanzen zur diesbezüglich gleichlautenden Anfrage 549/J.

Zur Frage 7:

- *Ist das Werben um österreichische Kunden von ausländischen Agenturen für Leihmuttertüchtigkeit gesetzlich legal bzw. gewünscht?*

Nach § 16 Abs. 2 Z 3 FMedG ist die Vermittlung von Personen, die bereit sind, Samen, Eizellen oder entwicklungsfähige Zellen für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung in sich einbringen zu lassen, also Leihmüttertüchtigkeit, unzulässig.

Nach § 16 Abs. 2 letzter Satz FMedG ist die Werbung für die Überlassung oder Vermittlung von Samen, Eizellen oder entwicklungsfähigen Zellen unzulässig. Mit dem FMedG 1992 wurde § 879 Abs. 2 Z 1a ABGB eingefügt. Danach sind Verträge, „in denen etwas für die Vermittlung einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung bedungen wird“, nichtig.

Zur Frage 8:

- *Wenn nein, wie wird dagegen vorgegangen?*

Wer Leihmütter entgegen § 16 Abs. 2 Z 3 FMedG vermittelt, begeht nach § 22 Abs. 1 Z 4 FMedG eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *9. Wird durch die Anerkennungsentscheidung eines Tiroler Bezirksgerichtes das österreichische Verbot der Leihmutterschaft seitens Ihres Ministeriums neu behandelt, bzw. überarbeitet?*
- *10. Wenn nein, warum nicht?*
- *11. Wenn ja, gibt es Pläne seitens Ihres Ministeriums, um ein Verbot der Leihmutterschaft im Verfassungsrang einzuführen, um derartige Entscheidungen zu verhindern und das Verbot der Leihmutterschaft zu festigen?*

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm zu einem Festhalten am Verbot der Leihmutterschaft und Maßnahmen gegen deren Kommerzialisierung bekannt. Nach derzeitigem Stand ist vom Bundesministerium für Justiz kein Vorschlag zur Einführung einer Verfassungsbestimmung geplant.

Zur Frage 12:

- *Wie hoch sind die derzeitigen Kosten eines Adoptionsverfahrens seitens der Adoptiveltern bezüglich in- und ausländischer Kinder?*

Gemäß Anmerkung 11 lit d zu TP 12 GGG sind Verfahren über die Annahme minderjähriger Wahlkinder an Kindesstatt und zur Anerkennung solcher ausländischen Entscheidungen gebührenfrei.

Demgegenüber sind für Verfahren über die Annahme eines volljährigen Wahlkindes an Kindesstatt (§§ 191 ff ABGB) Pauschalgebühren in Höhe von 82 Euro (TP 12 lit a Z 8 GGG), für Verfahren zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen über die Annahme volljähriger Wahlkinder an Kindesstatt (§§ 91 a ff AußStrG) Pauschalgebühren in Höhe von 134 Euro zu entrichten.

Zur Frage 13:

- *Wie viele Adoptionsverfahren wurden in den letzten 10 Jahren in Österreich eingeleitet? (Aufgeschlüsselt nach Jahr und Bundesland)*

Ich habe dazu in der Anlage eine von der Bundesrechenzentrum GmbH vorgenommene Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz angeschlossen.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *14. Für wie viele Kinder, mit Alter geringer als 1 Jahr, wurden innerhalb der letzten 10 Jahre Pflegeeltern in Österreich gesucht? (Aufgeschlüsselt nach Jahr, Bundesland, Krisen- oder Langzeitpflege, und Geschlecht des Kindes)*
- *15. Gibt es konkrete Maßnahmen seitens Ihres Ministeriums, um die Pflegeelternschaft zu bewerben, bzw. zu attraktivieren?*

Diese Fragen fallen in die Zuständigkeit der Frau Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend. Mir steht daher zu Frage 14 kein Zahlenmaterial zur Verfügung.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

